

# **S 3 Weinviertler Schnellstraße**

**Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf**

## **FACHGUTACHTEN**

### **Ökologie**

**Verfasser**

**Priv.Doz. Mag. Dr. Werner Holzinger**

Ökoteam - Institut für Tierökologie und Naturraumplanung

Bergmanngasse 22, 8010 Graz

[www.oekoteam.at](http://www.oekoteam.at)

**Graz, am 30.09.2016**

**Auftraggeber:**

**Amt der NÖ Landesregierung**

**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**

**Abteilung Umwelt- und Energierecht**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung und Fragestellung .....</b>	<b>6</b>
2.1	Auftragserteilung und Fragestellung .....	6
2.2	Quellenverzeichnis .....	8
<b>3</b>	<b>Ist-Zustand .....</b>	<b>9</b>
3.1	Referenzzustand und Entwicklungsziele aus naturschutzfachlicher Sicht .....	9
3.2	Teilräume mit ihren wertbestimmenden Arten und Lebensräumen .....	10
3.3	Schutzgebiete .....	11
3.3.1	Europarechtliche Schutzgebiete .....	11
3.3.2	„Potenzielle“ und „faktische“ Europaschutzgebiete .....	11
3.3.3	Landesrechtliche Schutzgebiete .....	11
<b>4</b>	<b>Auswirkungen des Vorhabens .....</b>	<b>14</b>
4.1	Bewilligungstatbestände gemäß § 7 (1) NÖ NSchG 2000 .....	15
4.1.1	„Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind“ .....	15
4.1.2	„Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder“ .....	15
4.1.3	„Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m <sup>2</sup> erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt“ .....	15
4.1.4	„Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen“ .....	15
4.1.5	Weitere Tatbestände .....	15
4.2	Weitere Verbots- und Bewilligungstatbestände .....	16
4.2.1	Betroffenheit von Schutzgebieten .....	16
4.2.2	Artenschutz .....	16
4.3	Projektbeurteilung .....	17
<b>5</b>	<b>Auflagen .....</b>	<b>18</b>

# 1 Zusammenfassung

Für das Bauvorhaben „S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf“ ist nach den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000) ein naturschutzbehördliches Bewilligungsverfahren durchzuführen. Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat in diesem Zusammenhang Herrn PD Dr. Werner Holzinger zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Naturschutz bestellt. Zu prüfen ist das Einreichprojekt insbesondere in Hinblick auf die Bewilligungskriterien des §7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. Weiters sind die Bewilligungs- und Verbotstatbestände in Bezug auf Schutzgebiete sowie der allgemeine und europarechtliche Pflanzen-, Pilz- und Tierartenschutz (§§ 17, 18) zu berücksichtigen.

Die Projektwerberin hat in ihrer UVE-Einreichung den Ist-Zustand und die Projektauswirkungen und im „Naturschutzrechtlichen Einreichoperat 2015“ vor allem die Bewilligungstatbestände und die geplanten Maßnahmen umfassend, nachvollziehbar und plausibel dargestellt. Das Projekt wird inmitten typischer Agrarlandschaften des westlichen Weinviertels umgesetzt. In diesem Raum wurden in den letzten 50 bis 100 Jahren die ehemals vorhandenen naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräume und Artvorkommen durch anthropogene Eingriffe und Nutzungsweisen bis auf wenige Relikte vernichtet. Die wichtigsten regionalen Naturschutzziele sind der Erhalt dieser letzten Relikte (insbesondere Fließgewässer) sowie die Wiederherstellung von Lebensräumen und von Ausbreitungs- und Wanderkorridoren zur Vernetzung von Klein(st)populationen hochgradig gefährdeter Arten, mit deren Aussterben ansonsten mittelfristig zu rechnen ist.

Das Vorhaben hat auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume folgende Auswirkungen:

In der Bauphase werden temporär rund 51 ha Fläche beansprucht. Dies betrifft größtenteils wenig sensible Lebensräume, nur zu geringen Anteilen sind Gewässer, Trockenstandorte, Gehölze u.a. betroffen. Für die Betriebsphase werden etwa 20 ha Fläche neu versiegelt, davon sind etwa 3,5 ha als naturschutzfachlich höherwertig einzustufen. Es handelt sich hierbei vornehmlich um wasserführende Gräben, einige Feldgehölze und feuchte Brachen. Der Verlust wird durch Maßnahmen auf deutlich größeren Flächen kompensiert. Indirekte Wirkungen (Lärm, Luftschadstoffe, Licht und andere Fernwirkungen) betreffen größtenteils wenig wertvolle Flächen. Die Zerschneidungswirkung der Straße wird durch eine Grünbrücke, einen Kleintierdurchlass, mehrere auch für Tiere passierbare Gewässerquerungen und durch lineare Verbesserungsmaßnahmen entlang bestehenden Leitlinien (Schöngrabernbach, Kumpfberggraben und Wimpassinger Graben) kompensiert.

Schlagend werden folgende Bewilligungstatbestände nach § 7 (1) NÖ NSchG 2000:

- „Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind“,
- „Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder“,
- „Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt“,
- „Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft“


schaft übliche Lagerungen sowie kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen“.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete in Niederösterreich befinden sich weit von der geplanten Trasse entfernt, hier können Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter oder –ziele jedenfalls ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung von insgesamt 16 Auflagen, die im Kapitel 5 dieses Gutachtens beschrieben werden, werden keine Verbotstatbestände des Artenschutzes schlagend, sind der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit der naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräume des Vorhabensgebietes und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nicht maßgeblich beeinträchtigt, sind keine maßgeblichen Störungen des ökologischen Wirkgefüges zu erwarten und sind somit auch erhebliche Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionstüchtigkeit der betroffenen Lebensräume und Lebensgemeinschaften nicht zu erwarten.

Graz, am 30.09.2016

*Werner Holzinger*



## 2 Einleitung und Fragestellung

Für das Bauvorhaben „S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf“ einschließlich weiterer damit in Zusammenhang stehender Vorhabensteile (ASt Hollabrunn Nord, ASt Wullersdorf, Anbindung Fachleutnerstraße, Spaltlingerweg, Nexenhoferstraße und L1071), ist nach den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000) ein naturschutzbehördliches Bewilligungsverfahren durchzuführen.

### 2.1 Auftragserteilung und Fragestellung

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat per Bescheid vom 13.01.2016 Herrn PD Dr. Werner Holzinger zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich „Naturschutz“ im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 und NÖ Straßengesetz 1999 betreffend das o.a. Vorhaben bestellt.

Insbesondere ist im Zuge dieser Tätigkeit das Einreichprojekt in Hinblick auf die Bewilligungskriterien des §7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF und des § 9 NÖ Straßengesetz 1999 idgF zu begutachten.

§ 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 i.d.F. LGBl. Nr. 38/2016 lautet:

*„Bewilligungspflicht*

*(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:*

- 1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;*
- 2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;*
- 3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;*
- 4. Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt;*
- 5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;*
- 6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen*
  - in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie*
  - kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;*
- 7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Re-*

*gelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup>;*

8. *die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> im Grünland.*

*(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn*

1. *das Landschaftsbild,*
2. *der Erholungswert der Landschaft oder*
3. *die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum*

*erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.*

*(3) .Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn*

1. *eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,*
2. *der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*
3. *der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*
4. *eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

*(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:*

- *die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- *der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- *die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- *Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).*

*(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:*

1. *Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;*
2. *Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;*
3. *wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*
4. *Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;*
5. *Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.“*

§ 9 NÖ Straßengesetz 1999 i.d.F. LGBl. Nr. 57/2015 lautet:

*(1) Öffentliche Straßen sind so zu planen, zu bauen und zu erhalten, dass sie*

- *dem zu erwartenden Verkehr entsprechen,*
- *dem öffentlichen Interesse nach § 12a entsprechen,*
- *bestehende Natur- und Kunstdenkmale, Nationalparks sowie Schutzgebiete nach dem NÖ*

*Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, schonen,*

- *dem Landschafts- und Ortsbild angepaßt werden,*
- *keine Wasserschon- und -schutzgebiete beeinträchtigen,*
- *der erfolgten Bedachtnahme auf die Umwelt entsprechen und*
- *die bestehende Aufschließung von Grundstücken erhalten.*

Zu beachten sind daher insbesondere auch die Bewilligungs- und Verbotstatbestände in Bezug auf Schutzgebiete (§8 bis § 14), sowie der allgemeine und europarechtliche Pflanzen-, Pilz- und Tierartenschutz (§§ 17, 18).

Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft sind nicht Gegenstand dieses Fachgutachtens, sondern werden in einem eigenständigen Gutachten abgehandelt.

## 2.2 Quellenverzeichnis

Zur Bearbeitung dieser Fragestellung wurden folgende Quellen herangezogen:

### Projektunterlagen:

- *Naturschutzrechtliches Einreichoperat 2015 vom 21.12.2015 (2 DVDs); insbesondere „Bericht Naturschutz, Landschaftsbild und Gewässermaßnahmen“ (Einlage 1-1.1)*
- *Mitteilung zur Änderung der Kreisverkehrsanlage Guntersdorf per Email vom 05.07.2016*
- *Einreichprojekt und Fachgutachten der Konsenswerberin (UVE 2012)*
- *Fachgutachten und UVP zur A3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf, 2015 (Hinweis: aus dieser Quelle werden Textpassagen vielfach wörtlich übernommen)*
- *Bewilligungsbescheid des BMVIT vom 04.12.2015, GZ. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015 für das Bundesstraßenbauvorhaben „A3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf“*

### 3 Ist-Zustand

Die Projektwerberin hat in ihrem Einreichoperat zur UVE den Ist-Zustand und in ihrem „Naturschutzrechtlichen Einreichoperat 2015“ die Projektauswirkungen insbesondere in Hinblick auf die Bewilligungstatbestände nach §7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF und § 9 NÖ Straßengesetz 1999 idgF nachvollziehbar und plausibel aufbereitet und die geplanten Maßnahmen umfassend dargestellt. Daher erübrigt sich hier eine breite Darstellung des Sachverhalts. Nachstehend wird der Ist-Zustand kurz zusammengefasst.

#### 3.1 Referenzzustand und Entwicklungsziele aus naturschutzfachlicher Sicht

Das Weinviertel wird landwirtschaftlich intensiv genutzt. Durch großflächige Eingriffe in den Wasserhaushalt (Trockenlegungen feuchteren Grünlands sowie Kanalisierung von Fließgewässern), die stetige Intensivierung der Landwirtschaft (Bewirtschaftungsänderung, Reduktion von Säumen, Vernichtung von Landschaftselementen) sowie durch die Entmischung der Landnutzung wurden im Planungsgebiet in den letzten 50-100 Jahren naturschutzfachlich relevante Strukturen und Schutzgüter bis auf wenige Reliktflächen vernichtet.

Für wildlebende Tier- und Pflanzenarten besonders wichtige Lebensräume sind in dieser Region (gemäß NÖ Naturschutzkonzept 2015) reich strukturierte Weinbau-Komplexlandschaften, unzerschnittene Großwald-Lebensräume, Agrarlandschaften mit weiträumigen Offencharakter und Wiesen-Komplexlandschaften. Besonders gefährdet und schützenswert sind Feuchtwiesen und naturnahe Feuchtgebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Lößsteilwände, nährstoffarme Ackerraine, artenreiche Äcker und Ackerbrachen sowie Ruderalfluren frischer und trockener Standorte der Dörfer.

Zur Bewertung von Ist-Zuständen und von (zu erwartenden) Veränderungen sind Referenz- bzw. Zielzustände zu definieren. Zu den wichtigsten regionalspezifischen Zielen des Naturschutzes im Weinviertel zählen die „Förderung von Ausbreitungs- und Wanderkorridoren für waldbewohnende Organismen“ sowie „Erhaltung und Management extensiver Randbereiche entlang der kleineren Fließgewässer und Renaturierung von Feuchtlebensräumen“. Diese fachlichen Ziele spiegeln sich im § 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000, wo es heißt:

*„(1) Der Naturschutz hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen so zu erhalten, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass*

- 1. ihre Eigenart und ihre Entwicklungsfähigkeit,*
- 2. die ökologische Funktionstüchtigkeit der Lebensräume, die Vielfalt, der Artenreichtum und die Repräsentanz der heimischen und standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt und*
- 3. die Nachhaltigkeit der natürlich ablaufenden Prozesse*

*regionstypisch gesichert und entwickelt werden; dazu gehört auch das Bestreben, die der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienende Umwelt als bestmögliche Lebensgrundlage zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern.*

*(2) Die Erhaltung und Pflege der Natur erstreckt sich auf alle ihre Erscheinungsformen, gleichgültig, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befinden oder durch den Menschen gestaltet wurden (Kulturlandschaft).“*



### 3.2 Teilräume mit ihren wertbestimmenden Arten und Lebensräumen

Die vom Projekt direkt oder indirekt beeinflussten Flächen entsprechen weitgehend jenen der typischen Agrarlandschaften des westlichen Weinviertels (Regionen 07 und 09 des NÖ Naturschutzkonzepts 2015). Anteilsmäßig dominieren Intensiv-Ackerflächen auf Löß, nur in geringem Ausmaß sind naturnähere Lebensräume – trockene Rasen und Böschungen, ältere Brachen, Feldgehölze, Hecken und Baumreihen, naturnahe Still- und Fließgewässer und deren Uferbereiche – sowie Waldflächen direkt oder indirekt betroffen.

Im Einreichoperat wird das Projektgebiet in drei Teilräume gegliedert, die nach den Kriterien Ausstattung, Standortpotential und ökologisch-funktionale Zusammenhänge ausgewiesen wurden: Teilraum Süd = Hollabrunn-Gerasberg, Teilraum Mitte = Grund-Schöngrabern-Suttenbrunn und Teilraum Nord = Guntersdorf-Grund. Diese werden nachfolgend kurz charakterisiert.

Der **Teilraum Süd = Hollabrunn-Gerasberg** ist der am relativ stärksten strukturierte Teilraum. Hier sind Weinbauflächen (Gerasberg), Reste von Trockenrasen und weitere, zumeist kleinflächige, wertvolle Lebensräume zu finden. Hier ist u.a. die Zauneidechse als wertbestimmende Art nachgewiesen. Nach Norden zu beginnt dann die Dominanz der naturschutzfachlich geringwertigen Ackerflächen. Der Suttenbrunner Graben im Norden dieses Teilraums ist, wie alle weiteren Gräben, naturschutzfachlich als wertvoller Lebensraum für gefährdete und geschützte Arten anzusprechen.

Der **Teilraum Mitte = Grund-Schöngrabern-Suttenbrunn** wird von Ackerflächen dominiert und von kleinen Bächen durchzogen. Naturschutzfachlich relevant sind fast nur mehr diese Gräben und ihre Begleitvegetation, nur wenige weitere Fragmente ehemals wohl wertvollere Lebensräume existieren im Bereich zwischen den Gräben. Sehr wertvoll ist hier der „Landschaftsteich“ südlich von Grund am Windpassinger Graben. Die Landschaftsmatrix selbst, d.h. die großen Agrarflächen, werden (wie auch in den anderen Teilgebieten) u.a. von Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel genutzt.

Auch der **Teilraum Nord = Guntersdorf-Grund** wird von Ackerflächen dominiert. Naturschutzfachlich bedeutend sind die Parkanlage von Schloß Ludwigstorff mit seinem unmittelbaren Umland (Kellergasse, Streuobstwiese) und der Teich im Nordwesten des Ortes, zudem der kleine Gmoosbach, der Grunder Bach und die weiteren kleinen Bäche, die letzten Auwaldreste (Grunder Bach!), mehrere Baumreihen und die Trockenrasenfragmente entlang der Bahnlinie und im Bereich Galgenberg/Holzbergen (mit u.a. Zauneidechse). Westlich des Gebietes sind Windmühlberg und Petrusberg von höherer naturschutzfachlicher Relevanz.

In Hinblick auf den **Artenschutz** konnten im Untersuchungsgebiet u.a. elf Fledermausarten, etwa 12 wertbestimmende Vogelarten, Zauneidechse, Wechselkröte, Laubfrosch, Heckenwolläfer, Zwergweichsel, Korbweide, Schmalblättriger Merk und einige weitere gefährdete und/oder geschützte Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen werden.

### 3.3 Schutzgebiete

#### 3.3.1 Europarechtliche Schutzgebiete

Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete sind das „Westliche Weinviertel“ (AT1209A00), ein fast 3.000 ha großes nach der FFH-Richtlinie ausgewiesenes Gebiet, und das gleichnamige Gebiet mit der Nummer AT1209000, das ca. 16.900 ha groß ist und nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wurde. Beide Gebiete sind mehr als 5 km von der Trasse entfernt. Da auch Fernwirkungen auf diese Gebiete und ihre Schutzgüter (lokale Populationen geschützter Arten, Bestände geschützter Lebensräume) bereits aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden können, ist eine detailliertere Auswirkungsanalyse (Vorprüfung) nicht erforderlich.

#### 3.3.2 „Potenzielle“ und „faktische“ Europaschutzgebiete

Zwei Gebietsvorschläge aus der Studie des Umweltdachverbandes (2012) liegen in relativer Nähe zur Trasse:

Für das Natura-2000-Gebiet „Westliches Weinviertel“ (AT1209A00) der FFH-Richtlinie gibt es den Vorschlag, dieses zum Schutz pannonischer Lößtrockenrasen und des Juchtenkäfers auf die Größe des gleichnamigen, nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Gebietes (AT1209000) auszudehnen. Weiters inkludiert das vorgeschlagene Schutzgebiet „Lößtrockenrasengebiete Niederösterreichs“ unter anderem Flächen im Süden des Pulkautales, nördlich von Guntersdorf im Nahbereich des Locatelliwaldes.

Auch bei Umsetzung dieser beiden Erweiterungsvorschläge können Auswirkungen auf die Schutzgüter derartiger Schutzgebiete aus Gründen der räumlichen Distanz (mehrere Kilometer) sicher ausgeschlossen werden. Eine detailliertere Auswirkungsanalyse (Vorprüfung) ist daher nicht erforderlich.

#### 3.3.3 Landesrechtliche Schutzgebiete

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Auswirkungen des Projekts auf landesrechtliche Schutzgebiete können daher ausgeschlossen werden.

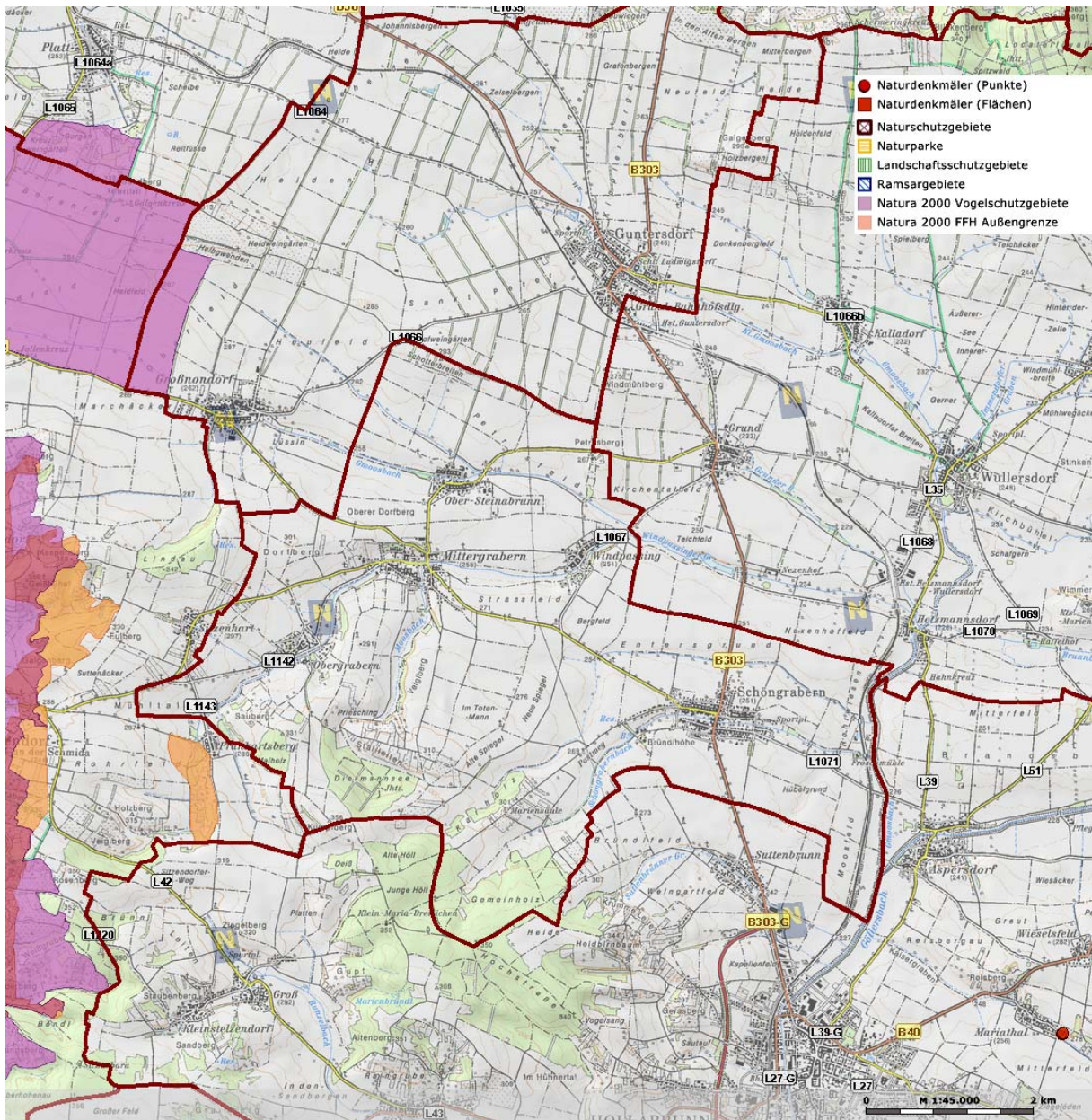


Abbildung 1: Im Nahbereich der geplanten Trasse des Abschnitts Hollabrunn-Guntersdorf der S 3 existieren keine landesrechtlich geschützten Gebiete. Quelle: NÖGIS.



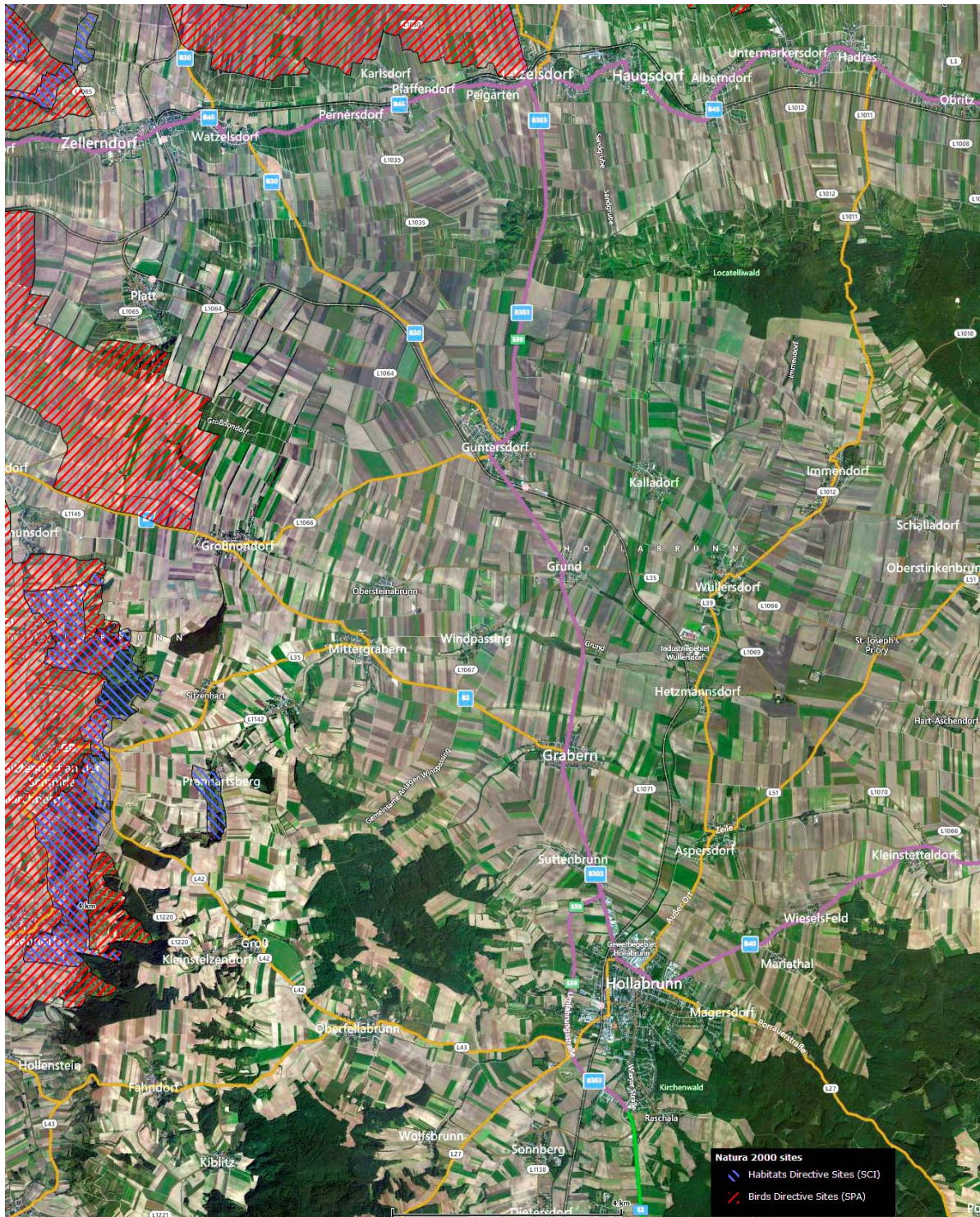


Abbildung 2: Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete (SPA gemäß Vogelschutzrichtlinie rot, SCI gemäß FFH-Richtlinie blau schraffiert) befinden sich weit entfernt von der geplanten Trasse des Abschnitts Hollabrunn-Guntersdorf der S 3. Quelle: natura2000.eea.europa.eu.

## 4 Auswirkungen des Vorhabens

Gegenüber den Ausführungen der UVE haben sich nur geringfügige, d.h. für den Fachbereich Ökologie/Naturschutz nicht wesentliche Ergänzungen und Änderungen ergeben. Im „Naturschutzrechtlichen Einreichoperat 2015“ der Projektwerberin werden die Bewilligungstatbestände gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000 idGF. behandelt.

In dieser naturschutzrechtlichen Einreichung 2015 sind alle seitens der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmen in Form von Maßnahmenblättern aufbereitet. Diese Maßnahmen sind wesentliche Teile des Projekts; ihre Umsetzung wird daher vorausgesetzt.

Ausschließlich in der **Bauphase**, d.h. temporär (ca 4 ½ Jahre), werden etwa 51 ha Fläche beansprucht. Die direkten Flächenverluste betreffen größtenteils wenig sensible Lebensräume, nur zu geringen Anteilen werden Gewässer (in Querungsbereichen), Trockenstandorte, Gehölze u.a. beansprucht. Indirekte Wirkungen über Staub und Luftschadstoffe ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen zur Staubvermeidung relativ gering, wie auch in der UVE plausibel dargelegt wird. Indirekte Wirkungen auf Tiere durch Lärm, Silhouettenwirkungen, Licht und sonstige Störquellen sind aufgrund des lokalen und zeitlich begrenzten Auftretens ebenfalls als geringwertig einzustufen. Auswirkungen auf das Grundwasser und auf von diesem abhängigen Lebensräumen sind nicht zu erwarten.

Bauphasenspezifische Gewässerbeeinträchtigungen, Falleneffekte, Tötung und erhebliche Störungen werden durch die geplanten Maßnahmen (Abplankung usw.) verhindert werden. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch die ökologische Bauaufsicht kontrolliert und überwacht.

Insgesamt sind daher nur geringfügige Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume zu erwarten.

**Betriebsphase:** Durch die Projektrealisierung ist mit einer dauerhaften Flächenbeanspruchung von etwas mehr als 78 ha zu rechnen. Davon werden etwa 20 ha neu versiegelt werden. Etwa 3,5 ha beanspruchter Flächen sind als naturschutzfachlich höherwertig einzustufen. Es handelt sich hierbei vornehmlich um wasserführende Gräben, einige Feldgehölze und feuchte Brachen. Der Verlust dieser Flächen wird durch Maßnahmen auf wesentlich größeren Flächen kompensiert, da der Großteil der Maßnahmenflächen unmittelbar neben der Trasse situiert ist, Belastungen durch Lärm, Luftschadstoffe und weitere indirekte Wirkungen auf diesen Flächen daher teilweise groß sind und ein flächengleicher Ausgleich nicht ausreichend wäre.

Die Lärmbelastung wird im Umkreis der geplanten Trasse steigen und im Gegenzug nahe der bestehenden B 303 Weinviertler Straße sinken (siehe Pläne in Mappe 7-1 der UVE). Höherwertige Lebensräume sind sowohl von der Mehrbelastung als auch von der Verbesserung nur in geringem Ausmaß betroffen.

Wesentliche negative Wirkungen durch Luftschadstoffe, Licht und andere Fernwirkungen sind aufgrund der naturräumlichen Gebietsausstattung und der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten.

Die im Gebiet noch vorhandenen Relikte naturschutzfachlich bedeutender Flächen sind meist sehr klein und isoliert. Es ist davon auszugehen, daß ein Teil der im Gebiet heute noch auffindbaren wertbestimmenden Arten zum Teil aufgrund der „Inselsituation“ ihrer Habitats und damit gegebenen „Aussterbeschuld“ mittelfristig aussterben wird. Da die Straße eine weitere Migrationsbarriere darstellt (wenngleich diese Barrierewirkung durch eine Grünbrücke, einen Kleintierdurchlass und mehrere auch für Tiere passierbare Gewässerquerungen verringert wird), sind Maßnahmen zur Vergrößerung bestehender „Habitatinseln“ und zur



verbesserten lokalen bis regionalen Ost-West-Migration vorgesehen. Um bestmöglicher Synergieeffekte zu erreichen, werden diese Maßnahmen an bestehenden Leitlinien (Schöngrabernbach, Kumpfbberggraben und Wimpassinger Graben) umgesetzt.

#### **4.1 Bewilligungstatbestände gemäß § 7 (1) NÖ NSchG 2000**

Nachstehend werden jene Tatbestände, die gemäß § 7 (1) NÖ NSchG 2000 außerhalb von Ortsbereichen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen, kurz dargestellt.

##### **4.1.1 „Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind“**

Im Rahmen des Vorhabens werden neben dem Neubau des Straßenbands der S3 selbst weitere bestehende Straßen verändert: an den Enden der neuen Trasse der S3 werden zwei Kreisverkehre errichtet, die B40, die B303 und die L35 werden angeschlossen (Ast Hollabrunn, Wullersdorf und Guntersdorf), die L1066 und die L 1071 werden zum Zweck der Querung der S3 etwas verlegt, die Nexenhoferstraße und der Spaltingerweg werden angehoben und mittels Brücke über die S3 geführt.

Dazu werden u.a. Brückenbauwerke und Durchlässe, lokal Lärmschutzwände, ein Wildschutzzaun entlang der gesamten Trasse und mehrere Gewässerschutzanlagen (mit Einleitungen in Suttensbrunner Graben, Schöngrabernbach, Krumpfbberggraben, Windpassinger Graben, Grunder Bach, Kleiner Gmoosbach, Kalladorfer Ortsgraben und Göllersbach) errichtet. Zudem werden bestehende Wirtschaftswege zum Teil adaptiert bzw. kleinräumig verlegt.

##### **4.1.2 „Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder“**

Im Zuge der Projektrealisierung werden Wegweiser und andere Hinweise errichtet werden.

##### **4.1.3 „Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt“**

Im Zuge der Projektrealisierung sind Abgrabungen und Anschüttungen, die Errichtung von Lärmschutzwällen und östlich von Grund eine Geländemodellierung vorgesehen. Die entsprechenden Bereiche sind in der landschaftspflegerischen Begleitplanung dargestellt.

##### **4.1.4 „Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen“**

Es ist ein Lagerplatz im südlichen Vorhabensbereich zwischen Hollabrunn und Suttensbrunn als Teil einer Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen

##### **4.1.5 Weitere Tatbestände**

Die weiteren in § 7 (1) NÖ NSchG 2000 genannten Tatbestände „Errichtung, die Erweiterung

sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art“, „Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen“ [...] „sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen“, „Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup>“ und „Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> im Grünland“ sind für das gegenständliche Projekt nicht relevant.

## **4.2 Weitere Verbots- und Bewilligungstatbestände**

### **4.2.1 Betroffenheit von Schutzgebieten**

Auswirkungen auf Schutzgebiete sind schon aufgrund der Entfernung auszuschließen: Sowohl Natura-2000-Gebiete als auch Landschafts- und Naturschutzgebiete befinden sich so weit vom Vorhabensort entfernt, dass negative Auswirkungen durch das Vorhaben mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Auch indirekte Wirkungen (z. B. durch Schadstoffeinträge in Gewässer) können, wie schon im UVP-Fachgutachten Naturschutz gezeigt wird, ausgeschlossen werden.

### **4.2.2 Artenschutz**

Im Gebiet kommen zumindest elf Fledermausarten, etwa 12 wertbestimmende Vogelarten, Zauneidechse, Wechselkröte, Laubfrosch, Hecken-Wollalter, Zwergweichsel, Korbweide, Schmalblättriger Merk und einige weitere gefährdete und/oder geschützte Tier- und Pflanzenarten vor. Die vom Projekt hauptsächlich betroffenen Flächen stellen allerdings für die meisten geschützten Arten keinen wesentlichen (Teil-)Lebensraum dar, sodass die Betroffenheit durch das Projekt gering ist. Auch Amphibienwanderstrecken sind aus dem Gebiet keine bekannt (vgl. Datenbank und Karten im NÖGIS).

Durch die im Projekt vorgesehen und nachstehend vorgeschlagenen Maßnahmen können insgesamt artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Es kommt weder zu populationsbiologisch relevanten Tötungen noch zu erheblichen Störungen noch zu einem relevanten Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch die Zerschneidungswirkung der Trasse kann durch diese Maßnahmen auf ein verträgliches Maß verringert werden.

### 4.3 Projektbeurteilung

Durch das Vorhaben werden keine bestehenden Schutzgebiete oder Naturdenkmale nach NÖ Naturschutzgesetz 2000 berührt oder beeinträchtigt. Bei Umsetzung der im nachstehenden Kapitel 5 beschriebenen Vorkehrungen (Auflagen) werden keine Verbotstatbestände des Artenschutzes schlagend, sind der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit der Lebensräume des Vorhabensgebietes und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nicht maßgeblich beeinträchtigt, sind keine maßgeblichen Störungen des ökologischen Wirkgefüges zu erwarten und sind somit auch erhebliche Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionstüchtigkeit der betroffenen Lebensräume und Lebensgemeinschaften nicht zu erwarten.

Auf Grund der Komplexität ökologischer Wechselbeziehungen lassen sich die Folgen von Landschaftseingriffen nur unvollständig prognostizieren. Vor allem die „geplante“ und damit konsenskonforme Entwicklung und Erhaltung von Ausgleichsflächen muss durch ein Monitoring soweit wie möglich erfasst werden, um - wenn notwendig - rechtzeitig gegensteuern zu können. Ein entsprechendes Monitoring auf Basis überprüfbarer Zieldefinitionen ist daher unabdingbar und als Auflage erforderlich.



## 5 Auflagen

### **Auflage 1: Ökologische Bauaufsicht**

Eine Umweltbauaufsicht (im Sinne der RVS 04.05.11, Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung) mit nachweislicher Erfahrung und Befugnis aus dem Fachgebiet Ökologie/Naturschutz ist vor Beginn der Bauarbeiten zu bestellen. Name und Anschrift der ökologischen Bauaufsicht sind der Naturschutzbehörde zumindest zwei Wochen vor Baubeginn nachweislich bekanntzugeben.

Die Umweltbauaufsicht hat während der gesamten Bauphase die fach- und termingerechte Umsetzung aller geplanten ökologischen Maßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren. Die Arbeit der Umweltbauaufsicht ist erst dann abzuschließen, wenn alle Maßnahmen (Auflagen) projektkonform umgesetzt sind und ohne weitere menschliche Eingriffe (ausgenommen Bestandspflege) die gewünschte Entwicklung der Flächen/Lebensräume stattfinden kann.

Die Aufgaben der Umweltbauaufsicht umfasst unter anderem:

- Kontrolle der Kennzeichnung beanspruchten Grundes und der Einhaltung der Grenzen bei der Baustelleneinrichtung (einschließlich z. B. vorübergehendes Abstellen von Fahrzeugen und Geräten)
- Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die naturverträgliche, bescheidgemäße Bauabläufe gewährleisten und fördern, z. B.: Einhaltung von Bauzeitbeschränkungen
- Kontrolle der bescheidgemäßen und insbesondere auch termingemäßen und saisonal geeigneten Durchführung von Maßnahmen mit naturschutzfachlichem Schwerpunkt, z. B. Vegetationsverpflanzungen, Biotopinitiativen usw.
- Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine nicht notwendige oder übermäßige Störung benachbarter oder angrenzender Naturräume mildern und verhindern
- Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Emissionen aller Art möglichst gering halten
- Information der Naturschutzbehörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie bei Gefahr im Verzug
- Erarbeitung von Handlungs- und Planungsalternativen im Falle unvorhergesehener Ereignisse / Probleme
- Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine am Entwicklungsziel orientierte Rekultivierung einschließlich Aufforstung gewährleisten und fördern
- Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine im Sinne des Bewilligungsbescheides naturraumgerechte Nachnutzung insbesondere der vom Vorhaben vorübergehend beanspruchten Flächen sicherstellen und fördern, z. B. Verhinderung bescheidwidriger Nutzungsansprüche und Versiegelung
- Dokumentation von Ist-Zustand, Bauphase und Rekultivierung für die Behörde (einschließlich Fotodokumentation); Erstellung von Begehungs- und Besprechungsprotokollen und eines halbjährlichen Tätigkeitsberichts (inkl. dieser Protokolle und einer umfassenden Fotodokumentation), der der Behörde binnen 2 Monaten nach Ende des Halbjahres (d. h. Ende August bzw. Ende Februar) zu übermitteln ist. Im Tätigkeitsbericht sind insbesondere auch Art und Ausmaß der Überprüfungen darzustellen.

**Auflage 2: Ablagerungen, Boden-Zwischenlagerung und Rekultivierung**

Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Zwischenlager von Erdmaterial und sonstige Ablagerungen dürfen ausschließlich auf im Einreichprojekt dargestellten (Lager)Flächen oder auf naturschutzfachlich geringwertigen Flächen erfolgen. Zu naturschutzfachlich mehr als geringwertigen Flächen (u.a. alle Waldflächen, Gewässer, Hecken, Dauergrünland) ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Wo dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, sind alternativ massive Abplankungen vorzusehen.

Bei Erdbauarbeiten sind die Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen anzuwenden.

(siehe [http://bfw.ac.at/050/pdf/Rekultivierungsrichtlinien\\_%202Auflage\\_%202012.pdf](http://bfw.ac.at/050/pdf/Rekultivierungsrichtlinien_%202Auflage_%202012.pdf))

**Auflage 3: Vogelschlag-Schutz**

Lärm- und Spritzschutzwände dürfen nicht aus farblos transparenten Materialien bestehen, um Vogelschlag zu vermeiden. Davon ausgenommen sind gewellte transparente Wände, die nachweislich kein Vogelschlagsrisiko bergen.

**Auflage 4: Vermeidung von Kleintierfallen**

Im Bereich von Lärmschutzwänden, Amphibiendurchlässen und Leiteinrichtungen sind sämtliche Schachteinläufe und Abdeckungen, sofern vorgesehen, so auszuführen, dass sie keine Falle für Amphibien und Kleintiere darstellen. Filter- und Absetzbecken sind kleintierdicht abzusperren. Lärmschutzwände sind so zu gestalten, dass sie für Kleintiere, vor allem für Amphibien, nicht überwindbar sind.

**Auflage 5: Beleuchtung**

Sowohl in der Bauphase als auch im Betrieb sind dort, wo außerhalb von Gebäuden Lichtquellen installiert werden, in der Zeitspanne von Anfang April bis Ende Oktober jedes Jahres ausschließlich Leuchtmittel einzusetzen, deren Hauptlichtemission in Wellenlängenbereichen größer als 460 nm liegt und deren Farbtemperatur maximal 4.000 Kelvin beträgt.

Alle Beleuchtungskörper müssen zudem vollständig verkapselt sein, um ein Eindringen von Insekten hintanzuhalten.

**Auflage 6: Neophytenmanagement**

Vor Beginn der Bauarbeiten müssen die Vorkommen invasiver Neophyten (Goldrute, Drüsiges Springkraut, Riesenbärenklau, Staudenknöterich und andere) erfasst und planlich verortet werden. Das Oberbodenmaterial im Bereich dieser Pflanzenbestände ist im Zuge der Baustelleneinrichtung und des Bodenabtrags zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen oder mit ausreichender Mächtigkeit zu überschütten. Ein Aufkommen von Neophyten sowohl im Straßenböschungsbereich als auch auf Maßnahmenflächen ist durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern (Mahd, ggf. Bekämpfung).

**Auflage 7: Rodungen und Fällungen**

Rodungen und Fällungen haben ausschließlich zwischen 1. Oktober und 28. Februar zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist das Einverständnis der Naturschutzbehörde einzuholen.

**Auflage 8: Ersatzaufforstungen**

Ersatzaufforstungen dürfen nicht auf Dauergrünland oder anderen naturschutzfachlich wertvollen Flächen durchgeführt werden.

**Auflage 9: Neuanlage von Grünland**

Für naturschutzfachliche Ausgleichsflächen sind Saatgutmischungen mit einer auf das jeweilige Entwicklungsziel abgestimmten Artenzusammensetzung, mit möglichst heimischer Herkunft und einem entsprechenden Kräuter-Gras-Verhältnis zu verwenden.

**Auflage 10: Böschungsbegrünung und -strukturierung**

Die Begrünung von Böschungen hat sofort nach Beendigung der Erdarbeiten zu erfolgen. In straßenabgewandten Böschungen von Lärm- und Sichtschutzwällen sind Strukturelemente (Steine, Totholz/Wurzelstöcke) einzubauen, sodass sie als Lebensraum für u. a. Reptilien und Großlaufkäfer geeignet sind.

**Auflage 11: Ufergehölze an Gewässer-Renaturierungsstrecken**

Im Bereich der Renaturierungsabschnitte hat der Mindestabstand der Gehölzpflanzungen von der Wasseranschlagslinie beidseits mind. 5 m zu betragen.

**Auflage 12: Bestandspflege Gewässervegetation**

Wenn sich an den Renaturierungsstrecken eine Wasserpflanzenvegetation (Makrophyten) einstellt, ist diese auch bei der Bestandspflege zu erhalten. Räumungen der Gewässersohle sind, wenn erforderlich, stets nur abschnittsweise durchzuführen. Zwischen zwei Räumungen desselben Abschnitts müssen mindestens 4 Jahre Abstand liegen. Die maximal zulässige durchgehende Räumstrecke innerhalb eines Jahres beträgt 100 m, der Mindestabstand zur nächsten Räumstrecke desselben Jahres 400 m.

**Auflage 13: Bestandspflege Gewässerufer**

Im Bereich der Gewässerrenaturierungsmaßnahmen sind sowohl der krautige Streifen zwischen Ufer und Böschungsoberkante/Ufergehölz als auch der außen an das Ufergehölz anschließende Krautsaum jährlich im Herbst (frühester Mahdtermin 10. September) zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen. Alternativ ist auch eine extensive Beweidung zulässig. Diese Pflegemaßnahmen sind auf Bestandsdauer der Straße durchzuführen.

**Auflage 14: Bestandspflege Migrationskorridore**

Grünbrücken, Durchlässe, Leiteinrichtungen und Wildschutzzäune sind auf Bestandsdauer der Straße in funktionsfähigem Zustand zu erhalten und entsprechend den im Projekt angegebenen Entwicklungszielen zu pflegen. Sämtliche (Wild-)Durchlässe sind auf Bestandsdauer von Ablagerungen freizuhalten, um eine entsprechende Durchgängigkeit zu gewährleisten. Auf und im Umfeld der Querungshilfen (Grünbrücken, Durchlässe) ist die Errichtung von Objekten, die zu einer Irritation/Störung der Tierwelt führen (z. B.: Hochstände) nicht zulässig. Begleitwege im Bereich von Über- und Unterführungen sind am Rand der Grünbrücken und Durchlässe zu errichten und nur dann zulässig, wenn die Vorgaben der RVS 04.03.12 Wildschutz eingehalten werden.

**Auflage 15: Bestandspflege Maßnahmenflächen**

Flächen, die in Hinblick auf naturschutzfachliche/ökologische Ziele erhalten und/oder gestaltet werden, sind auf Bestandsdauer der Straße zu sichern und hinsichtlich der Ziele zu erhalten und zu pflegen. Sollten einzelne dieser Flächen nicht (mehr) zur Verfügung stehen, sind geeignete Ersatzflächen, die im räumlichen, funktionalen und zeitlichen Zusammenhang zum beeinträchtigten Schutzgut stehen, zur Verfügung zu stellen. Diese Flächen sowie die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind vorab der Naturschutzbehörde zur Prüfung bekannt zu geben. Auf den Maßnahmenflächen S3\_M34 (2500 m<sup>2</sup> Neuanlage einer Trockenwiese), sowie S3\_M36 bis S3\_M42 ist – als Alternative zur Mahd – auch eine extensive Beweidung zur Bestandspflege möglich.

**Auflage 16: Beweissicherung und begleitende Kontrolle**

Im Rahmen der Detailplanung des Projekts ist auch eine detaillierte Beschreibung der Entwicklungsziele der Maßnahmenflächen (mit Bezug auf die vom Projekt betroffenen Schutzgüter und mit nachvollziehbar abgeleiteten, überprüfbaren Zieldefinitionen) zu erarbeiten und binnen einem Jahr nach Baubeginn der Behörde vorzulegen.

Das Monitoring muss erstmals vier Jahre nach Baubeginn der Trasse erfolgen und folgende Inhalte umfassen:

- Grobsprache der Vegetationsentwicklung auf allen Maßnahmen-Flächen
- Dokumentation des Erreichens der Entwicklungsziele
- Dokumentation der Pflege
- Dokumentation des Ist-Zustands der Gewässerrekultivierungen
- Funktionskontrolle der Passagen (Grünbrücken, Durchlässe) und Vernetzungselemente auch in Bezug auf Kleintiere
- gegebenenfalls Vorschläge zur Maßnahmenoptimierung

Bis zum Erreichen des Zielzustands ist das Monitoring alle drei Jahre zu wiederholen, danach muss alle zehn Jahre eine Überprüfung der Zielerfüllung durchgeführt werden.

Der Untersuchungsumfang ist so zu wählen, dass zuverlässige und nachvollziehbare Aussagen in Bezug auf die Zielerreichung ableitbar sind. Werden erhebliche Defizite festgestellt, sind Vorschläge zu deren Behebung der Naturschutzbehörde vorzulegen und ist die weitere Vorgangsweise mit dieser abzustimmen.

Die Monitoring-Ergebnisse sind als Protokoll inklusive Fotodokumentation der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens am Jahresende des Monitoringjahres vorzulegen.